

An das
Stadtservice Wien
Rathausgasse 2
1010 Wien

per E-Mail: stadtinformation@post.wien.gv.at

Wien, am 05.12.2025

**Betreff: IFG-Anfrage // Änderung WMG, Streichung Mindestsicherung subsidiär
Schutzberechtigter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff IFG die Erteilung folgender Information:

1. Allgemeine Fragen zur Umstellung ab 1.1.2026

1. Ab welchem Stichtag wird die Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte in Wien rechtlich und faktisch umgesetzt (Erstantragsfälle, Weiterbewilligungen, laufende Leistungen)?
2. Ist eine Übergangsfrist vorgesehen?
 - Wenn ja, wie lange, für welche Personengruppen und mit welchen konkreten Rechtsfolgen?
 - Wenn nein, aus welchen Gründen wird auf Übergangsfristen verzichtet?
3. Wie werden offene Erst- und Folgeanträge auf Mindestsicherung von subsidiär Schutzberechtigten, die vor dem 31.12.2025 eingebracht wurden, ab 1.1.2026 behandelt?
4. Was geschieht mit bereits erlassenen BMS-Bescheiden für subsidiär Schutzberechtigte, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2026 hineinreicht?

5. Plant die Stadt Wien, rechtskräftige, personalisierte Bewilligungsbescheide, die Leistungen auch für das Jahr 2026 zuerkennen, amtswegig abzuändern?
 - Wenn ja, nach welchen Kriterien (alle betroffenen Bescheide, nur bei Neuberechnung, nur bei bestimmten Konstellationen)?
 - Welche Rechtsmittel stehen Betroffenen gegen eine solche amtswegige Abänderung offen?
 6. Wie wirken sich die geplanten Änderungen auf laufende Beschwerden gegen Mindestsicherungs-Bescheide subsidiär Schutzberechtigter aus (z. B. Ruhendstellung, Anpassung des Spruches, Zurückverweisung an die Behörde)?
 7. Wann wird der endgültige Gesetzes- und Verordnungstext (inkl. allfälliger Richtlinien, Erlässe und interner Dienstanweisungen) zur Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte veröffentlicht und wie werden die wesentlichen Inhalte in allgemein verständlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
 8. Über welche Kanäle (Amtsblatt, Website der Stadt Wien, Fachnewsletter, Rundschreiben, Informationsveranstaltungen) werden Sozial- und Rechtsberatungsstellen rechtzeitig und vollständig über die neue Rechtslage informiert?
 9. Ist vorgesehen, mehrsprachige, leicht verständliche Informationsmaterialien (z. B. Informationsblätter, Online-Infos, FAQ) zu den neuen Regelungen in relevanten Sprachen (z. B. Arabisch, Dari/Farsi, Somali, Türkisch, Ukrainisch, Englisch) zu erstellen und breit zu verbreiten?
 10. Falls ja, wer ist für die Erstellung und Aktualisierung dieser mehrsprachigen Informationen zuständig und bis wann werden diese zur Verfügung stehen?
 11. Falls nein, warum nicht und wie soll dennoch sichergestellt werden, dass Betroffene mit geringen Deutschkenntnissen die komplexen Veränderungen verstehen?
 12. Plant die Stadt Wien, vor bzw. unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung Schulungen, Informationsveranstaltungen oder Webinare für Sozialberatungsstellen, NGOs, Rechtsberatungen und andere betroffene Einrichtungen anzubieten?
 13. Wenn ja, in welchem Umfang, in welcher Form und durch welche Magistratsabteilungen?
 14. Wenn nein, warum nicht?
-

2. Datenstand und Bedarfe in der Zielgruppe (Stand 1.11.2025)

15. Wie viele subsidiär schutzberechtigte Personen in Wien erhalten zum Stichtag 1.11.2025 Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung (bitte Gesamtzahl bestätigen oder aktualisieren)?

16. Wie viele dieser Personen sind:

- a) unter 18 Jahren,
- b) zwischen 18 und 24 Jahren,
- c) zwischen 25 und 64 Jahren (erwerbsfähiges Alter),
- d) 65 Jahre und älter?

17. Wie viele der betroffenen Personen sind:

- a) Frauen,
- b) Männer,
- c) divers (falls statistisch erfasst)?

18. Wie viele der betroffenen Personen sind Alleinerziehende (bitte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Zahl der Kinder, soweit verfügbar)?

19. Wie viele Haushalte bestehen aus Paaren mit Kindern, wie viele aus alleinstehenden Personen mit Kindern?

20. Wie viele Kinder und Jugendliche (0–18 Jahre) leben in Haushalten subsidiär schutzberechtigter Mindestsicherungsbezieher:innen (bitte nach Altersgruppen gliedern)?

21. Wie viele der insgesamt betroffenen Personen erhalten Mindestsicherungsleistungen in folgenden Bezugsdauern:

- a) 0–3 Monate,
- b) 3–6 Monate,
- c) 6–12 Monate,
- d) 1–2 Jahre,
- e) 2–3 Jahre,
- f) länger als 3 Jahre?

22. Wie viele der betroffenen Personen befinden sich im Dauerleistungsbezug der MA 40 nach Feststellung von dauerhafter Arbeitsunfähigkeit?

23. Wie viele der betroffenen Personen gelten nach derzeitigem Stand als:

- a) arbeitsfähig,
- b) vorübergehend nicht arbeitsfähig,
- c) dauerhaft nicht arbeitsfähig?

24. Wie viele der betroffenen Personen verfügen über einen Behindertenpass oder werden im System der Behindertenhilfe bzw. als Menschen mit Behinderung geführt?

25. Wie viele der betroffenen Personen beziehen:

- a) eine volle Leistung in Höhe des jeweils maßgeblichen Mindestsicherungsrichtsatzes,
 - b) lediglich eine Aufstockungsleistung („Aufstocker:in“), wobei um eine genaue Aufschlüsselung nach Gruppen
 - Aufstockung zu Grundversorgung,
 - zu DLU,
 - zu AMS-Leistungen,
 - zu Erwerbseinkommen
- ersucht wird?

26. Wie definiert die Stadt Wien im Kontext der Mindestsicherung den Begriff „Aufstockung“ und wie wird dies statistisch erfasst?

27. Wie viele der betroffenen Personen sind in privaten Mietwohnungen mit Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Untermiet-, Pachtverträgen) untergebracht und wie viele in von der Stadt bzw. dem FSW organisierten Wohn- oder Quartiersformen (inkl. Grundversorgung)?

3. Rechtliche Fragen, Härtefälle, Vulnerabilität und Krankenversicherung

28. Wird im Rahmen der Neuregelung eine ausdrückliche Härtefallregelung für subsidiär Schutzberechtigte eingeführt?

29. Falls ja:

- a) Wie wird ein Härtefall definiert (z. B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Gewaltbetroffenheit, Obdachlosigkeit)?
- b) Wer entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls und nach welchen Kriterien?
- c) Welche Leistungen (Art, Umfang, Dauer) können im Rahmen der Härtefallregelung gewährt werden?

30. Falls nein, welche anderen Instrumente sollen existenzbedrohende Sonderlagen abfedern?
31. Sind für besonders vulnerable Gruppen (z. B. psychisch kranke Personen, Schwangere, Alleinerziehende, Gewaltbetroffene, pflegende Angehörige, Senior:innen, junge Erwachsene in Ausbildung, Care Leaver) spezifische Sonderregelungen oder Schutzmechanismen geplant?
32. Wie wird bei häufigen und mitunter kurzfristigen Wechseln zwischen Grundversorgung, DLU, AMS-Leistungen, Erwerbstätigkeit und allfälligen Restansprüchen auf Sozialleistungen sichergestellt, dass eine durchgehende Krankenversicherung besteht und Versorgungslücken vermieden werden?
33. Welche Magistratsabteilungen sind für das Monitoring und die Koordination der durchgehenden Krankenversicherung in diesen Konstellationen zuständig?
34. Werden strukturelle Folgen wie Wohnungslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsabbrüche aufgrund der Streichung der Mindestsicherung bei späteren Verfahren zur Verlängerung des subsidiären Schutzes oder bei der Erteilung weiterer Aufenthaltstitel (insb. Daueraufenthalt EU) ausdrücklich nicht negativ gewertet?
35. Falls nein, weshalb nicht, und wie wird dann vermieden, dass unverschuldete Verarmung oder fehlende Wohnversorgung als mangelnde Integration ausgelegt werden?
-

4. Integration, Arbeitsmarkt und AMS

36. Inwieweit wurden und werden Organisationen mit besonderer Expertise im Flüchtlingsbereich (z. B. NGOs, Beratungsstellen, Träger von Deutsch- und Integrationskursen) bei der Planung und Ausgestaltung der Änderungen eingebunden?
37. Plant das AMS Wien, seine Betreuungskriterien an die Situation anzupassen, dass viele Personen formell als arbeitsfähig gelten, tatsächlich aber aufgrund von Traumatisierungen, psychischen oder physischen Erkrankungen oder Betreuungspflichten aktuell nicht arbeitsfähig sind?
38. Wird das AMS zusätzliche Kurs- und Betreuungsplätze schaffen, insbesondere:
- a) Sprachkurse A1–B1,
 - b) arbeitsmarktnahe Qualifizierungsmaßnahmen,
 - c) psychosozial begleitete Integrationsmaßnahmen?

39. Werden Sie mit dem Bund über die Anhebung bzw. gänzliche Aufhebung der Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung verhandeln, damit subsidiär Schutzberechtigte nicht in eine Inaktivitätsfalle getrieben werden?

Wie will die Stadt Wien sicherstellen, dass subsidiär Schutzberechtigte in organisierten Grundversorgungsquartieren in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen, ohne ihren Wohnplatz zu verlieren?

40. Wie werden Sie sicherstellen, dass subsidiär Schutzberechtigte, die verpflichtende AMS-Kurse und Qualifizierungen mit Bezug von DLU bzw AMS Leistungen absolvieren, ihren Wohnplatz in organisierten Quartieren nicht verlieren?

41. Wie wird die Stadt Wien verhindern, dass Personen mit niedrigem Arbeitseinkommen (unter dem bisherigen Mindestsicherungs niveau) oder Lehrlinge ihre Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung aufgeben, um Anspruch auf ein Grundversorgungsquartier zu erlangen, weil sie sich ihren privaten Wohnraum sonst nicht leisten können?

42. Welche spezifischen Lösungen sind für:

- a) pflegende Angehörige,
- b) Personen mit umfangreichen Betreuungspflichten für Kinder (insb. unter 3 bzw. 4 Jahren),
- c) Personen im Pensionsalter,
- d) Personen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen vorgesehen, die faktisch nicht arbeitsfähig sind?

5. Wohnen, Delogierungsprävention und Wohnungslosigkeit

43. Wird die Höhe der Grundversorgungsleistungen für privat wohnende subsidiär Schutzberechtigte so angepasst bzw. erhöht, dass bestehender Wohnraum (Mietwohnungen, Untermieten) erhalten werden kann und Wohnungsverlust weitgehend vermieden wird?

44. Wie viele zusätzliche Quartiersplätze in der Grundversorgung plant der Fonds Soziales Wien (FSW) im Lichte der Reform insgesamt bereitzustellen, und wie viele dieser Plätze sind:

- a) barrierefrei bzw. barrierearm,
- b) für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf vorgesehen,
- c) speziell für Familien mit Kindern vorgesehen?

45. Werden aufgrund der erwarteten Kündigungen von Mietverträgen durch Wegfall der Mindestsicherung die Mietzahlungen für subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen übernommen, wenn Wohnungen aufgrund fehlender Übergangsfristen nicht rechtzeitig gekündigt werden können?

46. Wenn ja, aus welchen Mitteln und auf welcher Rechtsgrundlage?

47. Wenn nein, wie begründet die Stadt dieses Unterlassen angesichts drohender unverschuldeter Wohnungslosigkeit?

48. Wie erfolgt die Zuteilung zu organisierten GVS-Plätzen im Detail:

- a) Bleibt es beim Prinzip der Quartierwahl bzw. Wahlmöglichkeit im Rahmen vorhandener Kapazitäten?
- b) Welche Kriterien (Familienstand, Geschlecht, besondere Schutzbedürftigkeit, Gesundheitszustand) sind für die Zuweisung maßgeblich?

4 49. Wie wird die erwartete Delogierungswelle bei subsidiär Schutzberechtigten infolge des Wegfalls der Mindestsicherung eingeschätzt (bitte allfällige Prognosen oder Szenarien darlegen)?

50. Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadt Wien zur Delogierungsprävention (z. B. Mietrückstandsübernahmen, Beratung, Kooperation mit Gerichten, Ausbau von spezifischen Präventionsstellen)?

51. Wird die Wiener Wohnungslosenhilfe:

- a) ihre Aufnahmekriterien vorübergehend oder dauerhaft anpassen,
- b) zusätzliche niedrighschwellige Plätze schaffen,
- c) spezifische Angebote für subsidiär Schutzberechtigte ohne Grundversorgungsanspruch aufbauen?

52. Um wie viele Plätze wird die niederschwellige Wohnungslosenhilfe der Stadt Wien konkret ausgeweitet, um subsidiär Schutzberechtigte aufzufangen, die weder Anspruch auf Mindestsicherung noch auf Grundversorgung haben?

53. Werden Personen, die aufgrund der neuen Regelungen delogiert werden, in den Statistiken der Stadt Wien als „selbstverschuldete Wohnungslosigkeit“ geführt oder ist eine eigene Kategorie vorgesehen, die strukturelle Ursachen (z. B. Gesetzesänderung) abbildet?

6. Kinder, Jugendliche, Bildung und Betreuung

54. Wie wird die Stadt Wien mit der erwarteten Zunahme von Kinderarmut in Haushalten subsidiär schutzberechtigter Familien umgehen (z. B. zusätzliche Sachleistungen, Schul- und Freizeitprogramme, Lernförderung)?

55. Wird subsidiär schutzberechtigten Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter vier Jahren ein kostenloser Kindergartenplatz zugesichert, um eine AMS-Meldung zu ermöglichen und damit Zugang zu Grundversorgung oder ergänzenden Leistungen zu eröffnen?

56. Wenn ja:

- a) Nach welchen Kriterien?
- b) Auch für Kinder in privaten Kindergärten?

57. Wenn nein, wie sollen diese Eltern AMS-pflichtig und zugleich betreuungsverpflichtet sein, ohne dass dies zu Leistungslücken führt?

58. Wie wird sichergestellt, dass Kinder subsidiär Schutzberechtigter:

- a) Zugang zu elementarer Bildung vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr,
- b) ausreichendes Schulmaterial,
- c) Lernunterstützung und außerschulische Förderung behalten?

59. Welche Maßnahmen sind geplant, um Schulabbrüche, häufige Schulwechsel oder Drop-outs infolge von Wohnungsverlust, Verarmung oder Verlagerung in andere Bundesländer bzw. Quartiere zu verhindern?

60. Wird das Bundesministerium für Bildung über die zu erwartende Betroffenheit tausender Kinder hinsichtlich Armut, Wohnungsverlust und Schulinstabilität informiert und in die Planung einbezogen?

7. Gesundheit, psychosoziale Versorgung und Pflege

61. Wie wird sichergestellt, dass subsidiär Schutzberechtigte ohne Mindestsicherung weiterhin Zugang zu:

- a) Psychotherapie,
- b) psychiatrischer Versorgung,
- c) notwendigen Medikamenten,
- d) Hebammen- und Schwangerschaftsbetreuung haben?

62. Wird eine medizinische Härtefallregelung für schwer oder chronisch Erkrankte eingeführt, und falls ja, wie ist diese ausgestaltet?
63. Können subsidiär Schutzberechtigte, die derzeit in Wohnformen der Behindertenhilfe leben (z. B. betreutes Wohnen, stationäre Einrichtungen), diese Leistungen unverändert weiter in Anspruch nehmen?
64. In welchem Umfang wird die Grundversorgung die Wohn- und Lebenshaltungskosten für subsidiär Schutzberechtigte decken, die in solchen Wohn- oder Pflegeformen untergebracht sind?
65. Wird die Grundversorgung die Kosten für Pflegeplätze und Senior:innenheime subsidiär Schutzberechtigter übernehmen, wenn pflegende Angehörige ihre Pflegeleistung aufgrund der geänderten finanziellen Situation nicht mehr erbringen können?
66. Wie wird sichergestellt, dass bestehende Ratenpläne zur Schuldenregulierung (insbesondere Rückzahlungen von BMS- und Grundversorgungsleistungen) trotz Wegfalls der Mindestsicherung bedient werden können, ohne dass dies zu neuer Überschuldung bzw. Existenzgefährdung führt?
67. Ist geplant, subsidiär Schutzberechtigten über das Wiener Insolvenzrecht bzw. Schuldenregulierungsverfahren neue Zugänge zu eröffnen, wenn sie durch Wegfall der Mindestsicherung überschuldet werden?
-

8. Gewaltprävention und Schutz von Frauen und Mädchen

68. Wie wird verhindert, dass subsidiär schutzberechtigte Frauen und Mädchen aufgrund von Mittellosigkeit und Wegfall der Mindestsicherung gezwungen sind, in gewaltbelastete Beziehungen zurückzukehren oder in neue Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. Zweckpartnerschaften) einzutreten?
69. Welche speziellen Maßnahmen sind vorgesehen, damit gewaltbetroffene Frauen, die noch nie gearbeitet haben, Analphabetinnen sind oder kleine Kinder betreuen, ihren Lebensunterhalt während oft längerer Integrations- und Stabilisationsphasen sichern können?
70. Welche Lösungen gibt es für subsidiär schutzberechtigte Frauen und Mädchen in Frauenhäusern und Schutzunterkünften (z. B. LEFÖ, Orient Express), die aufgrund von Gefährdungssituationen und/oder Traumatisierungen aktuell nicht arbeitsfähig sind?
71. Gibt es spezifische Notfallregelungen für Betroffene von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder familiärer Gewalt, die subsidiär schutzberechtigt sind und ihren Status durch die neue Rechtslage nicht verlieren sollen?

72. Werden Frauenhäuser, Gewaltschutzeinrichtungen und spezialisierte NGOs finanziell und strukturell aufgestockt, um den erwarteten Mehrbedarf durch den Wegfall der Mindestsicherung bei subsidiär Schutzberechtigten abzufedern?

9. Verwaltung, Budget, Kapazitäten und Monitoring

73. Wie viele zusätzliche GVS-Plätze müssen nach Schätzung der Stadt Wien geschaffen werden, um alle subsidiär schutzberechtigten Mindestsicherungsbezieher:innen ohne eigenes Einkommen bzw. ohne ausreichendes Einkommen aufzunehmen?

74. Stehen für diese zusätzliche Kapazität (inkl. barrierefreie bzw. betreuungsintensive Plätze) ausreichende Budgetmittel und Infrastrukturressourcen zur Verfügung, und aus welchen Budgetposten werden sie finanziert?

75. Wie wird sichergestellt, dass ausreichendes Personal für die Betreuung in der Grundversorgung (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Verwaltung) zur Verfügung steht?

76. Wie wird der Übergang zwischen den Systemen AMS – Grundversorgung – Mindestsicherung organisatorisch koordiniert (Schnittstellenmanagement, Datenflüsse, Zuständigkeiten)?

77. Werden zusätzliche Betreuungskapazitäten sowohl in der Grundversorgung als auch beim AMS für subsidiär Schutzberechtigte geschaffen, die durch den Systemwechsel neu als arbeitsfähig gelten bzw. in arbeitsmarktbezogene Maßnahmen überführt werden?

78. Plant die Stadt Wien ein systematisches Monitoring der Auswirkungen des Wegfalls der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte auf:

- a) Wohnungslosigkeit und Delogierungen,
- b) Kinderarmut,
- c) psychische und physische Gesundheit,
- d) Integrationsverläufe,
- e) Bildungswege von Kindern und Jugendlichen?

79. Falls ja:

- a) Welche Indikatoren werden erhoben?
- b) Welche Stellen sind für das Monitoring verantwortlich?

- c) In welchem Turnus werden Ergebnisse veröffentlicht?
 80. Falls nein, warum wird auf ein solches Monitoring verzichtet?
 81. Wurden die finanziellen Auswirkungen der Reform auf andere Systeme – insbesondere Wohnungslosenhilfe, Gesundheitswesen, Psychiatrie und Psychotherapie, Jugendwohlfahrt, Frauen- und Gewaltschutz, Polizei und Justiz – im Vorfeld evaluiert?
 82. Falls ja, mit welchen Ergebnissen und zusätzlichen Mittelbedarfen wird gerechnet?
 83. Falls nein, warum nicht?
-

10. Auswirkungen des EU-Asyl- und Migrationspaktes ab 2026

84. Welche zusätzlichen Änderungen im Bereich des Asyl-, Aufenthalts- und Leistungsrechts erwartet die Stadt Wien aus der Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpaktes (insb. Anerkennungsverordnung) ab Mitte 2026 und wie überschneiden sie sich mit der Streichung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte?
 85. Ist aus Sicht der Stadt Wien auszuschließen, dass mit Mitte Juni 2026 weitere Anpassungen der Unterstützungsleistungen für subsidiär Schutzberechtigte erforderlich werden, die zu erneuten Verunsicherungen und einem zweiten „Systemwechsel“ innerhalb eines halben Jahres führen?
 86. Erwartet die Stadt, dass die Umsetzung der EU-Anerkennungsverordnung Auswirkungen auf Leistungsansprüche subsidiär Schutzberechtigter in Wien haben wird?
 87. Welche Kernleistungen sollen mit Inkrafttreten der EU-Vorgaben (Bundes- und Landesebene) für subsidiär Schutzberechtigte gelten und für welche Personengruppen konkret?
 88. Wie wird verhindert, dass strukturelle Folgen (z. B. Wohnungslosigkeit, Unterbrechung der Erwerbsbiografie, prekäre Lebenslagen) bei der Verlängerung des subsidiären Schutzes oder bei der Beantragung eines Daueraufenthalts EU negativ ausgelegt werden?
-

11. Mobilpass, ermäßigte Tickets und kommunale Ermäßigungen

89. Haben Personen, die künftig ausschließlich Grundversorgungsleistungen erhalten, weiterhin Anspruch auf den Wiener Mobilpass oder vergleichbare Ermäßigungen im öffentlichen Verkehr?

90. Falls nein, wie wird der Wegfall ermäßigter Tickets und Tarifbegünstigungen insbesondere für:

- a) Familien mit Kindern,
- b) Studierende,
- c) Lehrlinge,
- d) ältere Personen kompensiert?

91. Ist geplant, den Mobilpass bzw. vergleichbare Ermäßigungen unabhängig vom Mindestsicherungsbezug für besonders vulnerable Gruppen (z. B. subsidiär schutzberechtigte Alleinerziehende, chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung) zu öffnen?

92. Wie schätzt die Stadt die Auswirkungen eines möglichen Verlusts des Mobilpasses auf:

- a) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- b) Arbeitsmarktintegration,
- c) Wahrnehmung von Arzt- und Therapie-Terminen,
- d) Schulwege von Kindern,
- e) soziale Kontakte ein?

93. Werden Informationen über den Mobilpass und zukünftige Anspruchskriterien in mehreren Sprachen und über niederschwellige Kanäle (z. B. mehrsprachige Flyer, Websites, Beratungsstellen) bereitgestellt?

94. Welche weiteren kommunalen Vergünstigungen, die bisher an Mindestsicherungsbezug gekoppelt sind (z. B. Eintrittsermäßigungen, Sozialtarife für Energie, Bildung, Bäder, Büchereien), werden für subsidiär Schutzberechtigte wegfallen, und welche Ersatzmaßnahmen (z. B. eigene Sozialtarife für GVS-Bezieher:innen) sind geplant?

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit besten Grüßen

Lukas Gahleitner-Gertz